

wegen des Adelichen vortheils mit denen Töchteren/ gleich wie oben von den Söhnen verordnet/ gehalten werden.

Obiges alles ist zuverstehen/ wan die Elteren ihrer gütter halber vns der ihren Kinderen oder sonst kein Testament oder letzten Willen auffgerichtet/ dan den selben hierdurch andere disposition ihres gutbefindens zumachen vnbewonnen sein soll.

T I T V L V S . VII.

Wie die Lehn in diesem ErzStift geerbt werden sollen.

Als der Lehn succession halber vnd sonderlich / ob die Töcher vnd Weibliche Anverwandte derselbigen fähig oder nicht/ vor diesem vielfältig gestritten worden/ vnd aber darüber im Jahr 1659. den 28. Zum ein vergleich auff gerichtet/ so wird derselb zumānnigliches nachricht dieser ordnung von Wort zu wort einverleibt.

Kundt vnd zwischen seye hiemit / Alz zwischen dem Hochwürdihst: vnd Durchleuchsten Fürsten vnd Herren/ Herren Ferdinand Erzbischoffen zu Köln/ des heiligen Römischen Reichs durch Italien ErzGantzelern vnd Churfürsten/ Bischoffen zu Paderborn/ Lüttig vnd Münster/ Administratoren der StifterHildesheim/ Bergesgaden vnd Stabil/ Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Th: vnd Niedern Böhmen/ Westphalen/ Engern vnd Bussen/ Margrassen zu Franchimont. ic. hochseligster gedächtnis/ vnd der leblicher Ritterschaff dieses ErzStifts Köln/ der Lehngüter halber schon vor geraumer zeit irrungen vnd mischelligkeiten eingefallen/ in dem berüte Ritterschaff dafür halten wollen/ daß die von diesem ErzStift dependirende Lehn vermög einer unvordeklicher Landts gewonheit für gemeine durchgehende Lehn/ deren so woll Weibe als Mans Personen fähig zuachten seyen/ hingegen aber Ihre Churfürst: Durchl: solcher gewonheit nicht geständig/ sondern sich an die gemeine Lehnrechte so woll/ als von vielen Römischen Kayseren erlangt vnd hergebrachte privilegia, concessiones & sententias, die alle das wiederspiel nach führen heten/ gezogen/ vnd vermdg derenselben befugt zu sein vermeint/ auff den fall abgehend: vnd erleschenden Mannstamms sich deren Lehen zuküheren vnd dieselbe zu ihrer Cammer einzuziehen/ oder sonst ihrem belieben nach darüber zu disponiren/ Und dan diese sach anfänglich im Jahr 1620. zum compromis auff gewisse form vnd maß gesetzt/ solches auch hernach im Jahr 1639. zureassumiren nachmals beliebet/ folgents

aber berürte Ritterschafft der icht regierender Churfürst: Durchl: Herzog MAXIMILIAN Henrichen in Beyern ic. Unserem gnedigsten Herren zu mehrmahlen vndertheingst zu erkennen gegeben/ daß sie mit dero selben/ als Ihrem gnedigsten Landts Fürsten/ vngern in proces vnd streit stehn wolten/ vnd derentwegen hochflehtlichst gebetten/ Ihre Churfürst: Durchl: entweder diese action fallen zulassen/ vnd die feuda pro communibus zuerkennen/ oder aber einen biligmesigen vergleich darüber behandelen zulassen / gnedigst geruhet wolten; Damit dan nun höchstgemelte Churfürst: Durchl: Ihre zu der lōblicher Ritterschafft tragende nāigung vnd gewogenheit desto mehr an tag geben möchten/ So haben Sie mit vorwissen vnd belieben eines Hochwürdigen Thumb Capittuls in solche gutliche handlung gnädigst einverstanden/ welche dan nach vorganger vilfältiger mündlicher vnd verredung folgender gestalt geschlossen.

§. I.

Erstlich thun Ihre Churfürst: Durchl: aufstrücklich vorbehalten/ auch vorberürte Ritterschafft vnderthenigst vnd gutwillig nachgeben/ daß die jenige Lehen/ worin der tenor investituræ mit klaren worten auff Manlehn gerichtet/ auch hinsüran für rechte Manlehen gehalten/ vnd die Töchter von deren succession allerdings auf geschlossen sein vnd bleiben/ sondern wander à primo acquirente herkommender Manstam aufstirbt/ alßdan Ihre Churfürst: Durchl: vnd deren successores gute macht vnd füg haben sollen/ als solche Lehen wiederumb einzuziehen/ vnd Ihnen anzuheimschen; Damit auch dieserthalb künftiglich keine newe Erungen zubefahren/ ist als solcher Manlehen halber eine gewisse specification vnder Ihrer Churfürst: Durchl: Insigel versiertiget / vnd mehrgemelter Ritterschafft zur nachrichtung aufgeantwortet worden/ wamit es gleichwohl diesen verstand haben soll/ daß weilen vnderschiedliche Lehen in solcher specification begriffen/ welche durch seligstgemelten Churfürsten Ferdinand eingezogen/ vnd anderen ex nova gratia zum Manlehn wieder auffgetragen/ diese equalitas Masculinitatis nur die jetzige Vasallos vnd deren Lehnfolgere afficiren/ im fall aber selbige Lehen an der voriger Lehnträger An: vel Cognatos entweder mit recht oder durch gütliche weg nach inhalt des folgenden dritten articuli wiederumb kommen würden/ sollen sie in ihrer voriger natur vnd eigenschaft verbleiben/ vnd es damit/ wie in 4to articulo disponirt/ gehalten werden/ waben dan auch dieses verabschiedet/ daß niemandt sein Lehen zu Man: oder newem Lehen/ zu nachtheil deren à stipite acquirente herrürender An: & Cognatorum vnd ihres daran habenden juris quæsiti, zu machen vnd auffzutragen befügt sein soll/

2.

Gleicher gestalt zweyten/ wo die investitur von beyderley geschlechte
Man

Man: vnd Weibs personen auftrücklich meldung thun / da sollen die Töchter oder Weibs personen zur succession deren Lehen ohn einige wäigerung zugelassen vnd verstatet / jedoch auff begebenden fall selbige durch eine Mansperson behörlich bedient vnd vertreten werden.

Drittens / obwohl die löbliche Ritterschafft zum inständigsten an gehalten / daß diejenige Lehen / diewelche von der negis voriger abgeleibter so wol als jetziger Churfürst. Durchl. alschen eingezogen / oder anderweitlich conferirt / den prätendirenden Anverwandten restituirt vnd wider eingeräumt werden mögten ; So haben doch Ihre Churfürst: Durchl: sich dessen / weilen res nit mehr integra, beschwert / zu malen Thro sehr bedenklich fallen wolle / da die jetzige possessores mehrtheils selbige Lehen mit ansehentlichen geldsummen redimirt, vnd titulo oneroso an sich gebracht / sich dieserthalb der eviction zuwiderwerffen / verentwegen dan beliebt vnd verglichen / daß alsolche eingezog ne vnd anderweitlich conferirte Lehen von dieser transaction zwarn aufgeschlossen / jedoch aber den prätendenten der weg rechtes coram paribus Curiae vnd sonst quovis moliori modo darzu unverspert gelassen sein / vor allem aber zwischen denselben vnd denen Possessoribus gütliche vergleichungs handlung angestelt werden soll / die dan Ihre Churfürst: Durchl: auch dergestalt / wie es der billigkeit zum aller ähnligsten sein wird / vermittelen zuhelfen sich angelegen sein lassen wollen.

3.

Viertens betreffend diejenige Lehen / so informiter, nemlich ohne meldung Manlichen oder Weiblichen geschlechts / bis herzu conferirt vnd verliehen worden / lassen Ihre Churfürst: Durchl: gnädigst geschehen / daß im fall entweder gar keine Manliche Lehenfolger / oder doch in pari cum foeminis vel remotiori gradu vorhanden / also dass die Töchter oder Weibspersonen à primo acquirente entsprossen darin (jedoch der Adeliche gewonheit vnd prerogativæ mit abgütung der Töchter un nachtheilig) zur succession admittire, vnd also die Weib: vnd Manliche Agnaten promiscue, auch proximiores in gradure remotioribus absque sexus differentia vorgezogen werden / in masen sie dan denselben auch auff gebürliches gesunen die Investituram unvädigerlich ertheilen wollen / abermals doch mit dem beym zweiten puncto beschehenem reservato, daß nemlich sie das Lehen durch eine Mansperson zu deserviren / schuldig sein sollen.

4.

Wagegen fünftens die löbliche Ritterschafft sich erklärt / versprochen / vnd verbunden / daß wan solcher fall sich begeben wirdt / daß die Weibspersonen oder aber diejenige Manspersonen / welche sich per lineā foeminam qualificiren können / in dem Lehen succediren wollen / also dan sie vorhero jedesmals Ihrer Churfürst: Durchl: als Lehenherren loco recognitionis decimam partem pretij, warauß das Lehen in sich

5.

quoad vtile dominium geschahet werden kan/ abstatten vnd entrichten sollen.

6. Sechstens ist hieben ausdrücklich bedingt / abgeredt / vnd verglichen/ daß diese transaction alleinig auff die Landisafische Lehen / nicht aber diejenige / welche unmittelbar vnder dem Reich / oder in anderer Fürsten vnd Herren territorio vnd gebiet gelegen / zuversehen/ sondern Ihre Churfürstl: Durchl: vnd deroselben successores dieserwegen ihrem vorigen volligen rechten stehen vnd verbleiben / solches auch hingegen selbigen Lehenleuten / so fern sie einiges haben / unbenommen sein solle; Dessen zu urkunde haben Ihre Churfürstl: Durchl: diesen vergleich eigenhändig unterschrieben/ vnd mit Ihrem Insigel / wie nit weniger ein Hochwürdig Thumb Capitul mit seinem Sigillo ad causas, so dan der löblicher Ritterschafft Deputirte mit Ihrer unterschrift vnd Rings piterschafft besiegert. Geschehe Bonn den acht vnd zwanzigsten Junij 1559.
7. Hierneben verordnen Wir auch / daß in Lehn succession nicht solle angesehen werden / ob derjeniger/ so erben will / dem abgestorbenen von ein:oder beyden banden anbewandt seye/ sondern alleinig / ob Er von dem Lehnstam mit herüret/ also daß der halbbürtiger Bruder oder Schweste vnd deren Kinder so woll: als volbürtige/ wan sie nur à stipite acquirente zugleich entsprossen/ zu dem Lehen mit zuzulassen seinde.

T I T V L V S VIII.

Wie Eheleute einander erben sollen.

§.I. **M**An vnder künftigen Eheleuten mit vorwissen vnd belieben der Elteren / oder in mangel deren mit zuziehung der negster Blutsverwandten oder freunde heyraths verschreibungen aufgerichtet / beschlossen / vnd angenommen/ selbige sollen in aller ihren puncten vnd articulen unverbrüchlich vnd ohne widerred gehalten werden.

2. In soschen heyraths verschreibungen ist den künftigen Eheleuten zugelassen / nicht allein von dem zugebrachten heyraths gutt zuverordnen/ sondern auch von allen vbrigern güittern / so viel sie deren mächtig vnd ihnen gefellig/ einander zuvermachen/ vnd soll alsolche vermächtnis/ ob sie schon auff die Erbsolgung ganz oder zum theil der jetzigen oder künftiger güter gerichtet / unwiderrüfflich sein / es geschehe dan die widerrüfung mit beider Eheleuten gutem willen vnd belieben.

3. Da keine heyraths verschreibung aufgerichtet / auch endt weder gar keine Kinder auf solcher Ehe entsprossen / oder selbige vor beyden Elteren wider versorben/ soll das lebend von beyden Eheleuten den heyrath